

Satzung

des Therapiehilfevereins „Hoffnungsschimmer e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Therapiehilfeverein Hoffnungsschimmer e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen werden. Nach Eintragung erhält er den Zusatz „e.V.“
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 53ff) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind. Insbesondere sollen diesem Personenkreis durch finanzielle Zuwendungen Therapiemaßnahmen ermöglicht werden.
3. Die finanzielle Zuwendung soll vorrangig in der Gewährung von Darlehen zur Bestreitung von Therapiekosten bestehen. In den Fällen, in denen nach Prüfung der Sachlage klar ersichtlich ist, dass gewährte Darlehen wegen Überschuldung des Klienten nicht würden zurück gezahlt werden können, kann der Vorstand die Rückzahlung des Darlehens stunden oder aber das Darlehen in einen nicht rückzahlbaren Zuschuss umwandeln.
4. Weiterer Satzungszweck ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im Sinne der vorbeugenden Gesundheitspflege bzw. von Maßnahmen zur Prävention psychischer Erkrankungen. Dies soll insbesondere verwirklicht durch: Öffentlichkeitswirksame Aufklärungsarbeit zum Themenbereich psychischer Erkrankungen, Durchführung von Informationsveranstaltungen und Vortragsreihen, die Unterstützung und aktive Teilnahme an Gesundheitstagen in der Verwaltung und der Landesfinanzschule / Hochschule für Finanzen in Edenkoben sowie die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen Sozialer Ansprechpartner (Suchtberatung / psychische Belastung).

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
3. Über den Antrag auf Vereinsmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
5. Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende des Kalenderjahres jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
6. Verstößt ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins, so kann es ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
7. Bei Ausschluss oder Nichtaufnahme eines Mitglieds kann es binnen 14 Tagen schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Zur Festlegung von Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- drei Beisitzern.

2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung
- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Entscheidung über eine beantragte Mitgliedschaft und
- die Entscheidung über den Vereinsausschluss oder die Streichung aus der Mitgliederliste.

3. Vorstandsentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt: Der stellvertretende Vorsitzende darf nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich; er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Vorstandsbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit sowohl schriftlich als auch (fern)mündlich gefasst werden. So gefasste Eilbeschlüsse müssen sodann schriftlich niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
9. Vorstandssitzungen finden mindestens ein Mal im Jahr statt. Zu ihnen lädt der Schriftführer unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen ein. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn vier und mehr Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung, wobei eine Frist von 2 Wochen von der Zustellung der Einladung bis

zum Versammlungstag einzuhalten ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag; es gilt das Datum des Poststempels. Das Schreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied genannte Adresse gerichtet und zugestellt worden ist.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - Entlastung und Neuwahl des Vorstandes (alle drei Jahre)
 - Satzungsänderungen
 - die Jahresrechnung (Bekanntgabe von Einnahmen und Ausgaben)
 - die Höhe des Beitrags
 - die Auflösung des Vereins
 - den Widerspruch eines Mitglieds / Antragstellers gegen den Ausschluss bzw. die Nichtaufnahme
5. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Versammlung wählt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen haben.
8. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderung

Über die Änderung der Vereinssatzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Weiteres regelt der § 8 Nr. 8 und 9 dieser Satzung.

§ 11 Verwendung der Vereinsmittel

1. Über die Verwendung der Einnahmen entscheidet der Vorstand im Rahmen der laufenden Geschäftsführung.
2. Als Einnahmen gelten
 - die Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - sonstige Einnahmen

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist die Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss einen Monat vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern zugestellt worden sein, wobei der Zweck der Versammlung angekündigt werden muss. Im Übrigen gilt § 74 BGB.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen mildtätigen Satzungszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Organisation „Aktion Mensch“, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und Genehmigung durch das Registergericht beim Amtsgericht Kaiserslautern in Kraft.